

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ihres dem Chefordonnateur für unborgesehene Bedürfnisse in die Kasse Ihres Kassiers übersenden. Ich schicke hundert Risten zu 3 Pferden Vorspann, die in offnen Ländern zum Transport der Lebensmittel dienen sollen.

Ertheilen Sie mir, mein lieber Freund, von dem was vorgeht, sey es günstig oder nicht, von Zeit zu Zeit Nachricht. Leben Sie wohl, ich bin ganz der Ihrige.

Unterschrieben: Scherer.

Gleichlautend, Kapinat.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. Januar.

(Fortsetzung.)

Der vor 6 Tagen gemachte Antrag Herzogs v. Eff. welchem zufolge erstens: das Direktorium eingeladen werden soll, über den Zustand der öffentlichen Gebäude in Luzern, so wie auch über das Verhältniß in welchem die obersten Autoritäten in Rücksicht ihrer Gebäude mit der Municipalität von Luzern stehen, einen Bericht abzustatten; zweitens festgesetzt seyn soll, daß für die obersten Gewalten nichts gebaut werde ohne Bewilligung der gesetzgebenden Räte und ohne daß diese hierzu die nöthigen Summen ausdrücklich bestimmt haben, wird in Berathung genommen.

Spengler fodert, daß man diese Berichte innert 14 Tagen vom Direktorium begehre. Schlumpf fodert Vertagung dieses Antrags Herzogs, bis die über den Urselinerbau niedergesetzte Commission ein Gutachten vorgelegt haben wird. Wyder stimmt Schlumpf bei, eben so auch Cuffor, Räf und Haas. Herzog beharret dringendst auf seinem Antrag, weil mit diesem Bauen viel Geld verschwendet wird, ohne daß man weiß wer dasselbe am Ende liefern soll. Ammann unterstützt ganz Herzog. Nuce ist auch Herzogs Meinung, weil er nicht will, daß die Minister auf Kosten der Nation sich köstliche Paläste bauen lassen. Wyder beharret auf seiner ersten Meinung. Michel dankt Herzog für seine sorgfältige Motion, welcher er ganz beistimmt. Zimmermann bezeugt ebenfalls, daß viel Geld in Luzern mit dem Bauen verschleudert werde, und unterstützt daher gänzlich Herzogs Antrag. Räf beharret auf der Vertagung bis die Commission ein Gutachten vorgelegt habe, wünscht aber, daß die Minister an dem Finanzminister ein Exempel nähmen, indem dieser in einem kleinen Winkel wohl eben so gut für das Vaterland arbeitet, als die übrigen Minister in ihren Palästen. Desloes widersetzt sich der Vertagung, weil wir dadurch nur in Fall gesetzt würden, wieder neue Summen zum Bauen zu bewilligen, ohne zu wissen, wie sie angewandt werden: er stimmt also Herzog bei. Anderwerth fodert Verweisung des ersten Antrags Herzogs an die Commission, und will hinge-

gen den zweiten Antrag sogleich genehmigen. Haas bemerkt, daß die Commission sich nur mit dem Urselinerbau zu beschäftigen habe, und stimmt also Herzogs Motion bei, welche angenommen wird.

Herzog v. Eff. zeigt an, daß aus verschiedenen Kantonen viele Mobilien, die der Nation zugehören, nach Luzern gebracht wurden, und da er glaubt, daß nun diese Mobilien benutzt werden, ohne daß die Nation einigen Vortheil davon erhält, so begehrt er, daß das Direktorium eingeladen werde, hiervon ein Verzeichniß und einen Bericht einzugeben. Ueber diesen neuen Antrag wird sogleich Dringlichkeit erklärt. Räf unterstützt den ökonomischen Eifer Herzogs, und wünscht, daß dieser Antrag auf alle Kantone nicht nur auf Luzern allein ausgedehnt werde. Hartmann versichert, daß nur der Finanzminister der Municipalität von Luzern keine Kosten verursacht habe, und fodert Verweisung dieses Antrags an eine Commission. Zimmermann unterstützt Herzogs Antrag mit der Ausdehnung, welche Räf demselben gab, indem er auch gehört hat, daß Minister sich mit Nationalmobilien versehen haben, und bis auf 12 Nationalbetten besitzen, da der Finanzminister doch nur eines hat. Hecht stimmt Zimmermann bei. Suter freut sich, daß durch Herzogs Antrag wieder ein Loch in unsrer durchlöcherzten Staatskasse verstopft, und zwar rechtmässiger Weise verstopft werden kann, weil die Minister nur logiert nicht möblirt werden sollen. Herzogs Antrag wird mit der von Räf geforderten Ausdehnung angenommen.

Cartier legt im Namen der Ehehaften Commission ein neues Gutachten über das Weinausschenken und die Wirthshäuser vor. Wyder fodert Behandlung dieses Gegenstandes auf nächsten Montag. Billeter begehrt Dringlichkeitsklärung, weil dieser Gegenstand in Rücksicht der Eigenthumsbeschützung wichtig und dringend ist. Akermann und Suter stimmen Billeter bei, weil Polizei hierüber wichtig ist, und nicht länger aufgeschoben werden darf. Bleß fodert dem Reglement zufolge 6 Tag Vertagung dieser Berathung. Cartier fodert Dringlichkeitsklärung, und sogleich SSWeise Behandlung. Bleßens Antrag wird angenommen.

Nuce legt im Namen der Commission über den reformirten Gottesdienst ein Gutachten vor, welchem zufolge in Luzern für beide Sprachen ein reformirter Pfarrer vom Direktorium erwählt werden, und demselben 150 Duplonen und 25 für Logis als Besoldung bestimmt, und die hieher: Reisekosten bezahlt werden sollen. Auf Schers Antrag wird Dringlichkeit erklärt. Akermann unterstützt den Antrag der Commission gänzlich. Bourgeois begehrt, daß für jede Sprache ein besonderer Gottesdienst gehalten werde, und also auch zwei reformirte Pfarrer angestellt werden; indem er glaubt, ein einziger Prediger könnte den Gottesdienst nicht hinlänglich verrichten. Billeter folgt Bourgeois Antrag. Desloes ist auch dieser

Meinung, weil es unmöglich sey, daß die Reformirten mit einem einzigen Prediger, ihrer Religion ein Genüge leisten können: er verwirft daher diesen lächerlichen Rapport. Carrard ist gleicher Meinung, ungeachtet er doch das Gutachten nicht lächerlich findet: dagegen wünscht er, daß die vorgeschlagene Besoldung vermindert werde. Lacroix stimmt Carrard bei, und begehrt, daß ein italienischer und ein französischer katholischer Geistlicher in Luzern angestellt werde. Nuce wundert sich, warum dann reformirte Pfarrer Gemeinden von zwei und mehr tausend Seelen besorgen können, wann ein einziger für die wenigen Reformirten die in Luzern sind, nicht genügen soll. Zimmermann sieht den Rapport der Commission für sehr zweckmäßig an, weil wir nicht überflüssige Stellen erschaffen sollen, und in Helvetien genug Pfarrer haben, die wir nicht gehörig zu besolden im Stand sind. Der Antrag der Commission, in Rücksicht eines einzigen vom Direktorium zu ernennenden Pfarrers, wird angenommen.

In Rücksicht der Besoldung dieses Pfarrers begehrt Herzog, daß man diesem reformirten Pfarrer 120 Duplonen, und freie Wohnung gebe. Desloes unterstützt hierüber das Gutachten der Commission, weil nun dieser Prediger dem so eben genommenen Beschluß zufolge ausgezeichnete Talente haben muß, und viel Arbeit hat. Wyder fodert für diese Besoldung 125 Duplonen ohne freie Wohnung. Billeter folgt Wydern, weil im Kanton Zürich, wo die Pfründen zwischen 200 und 800 Gulden eintragen, dieselben doch nie einem Landmann, sondern immer nur den Stadtbürgern besetzt, zu Theil wurden, und man diesem Pfarrer auch Geschenke geben wird, die ihm diese Stelle einträglich genug machen werden. Suter fodert 125 Duplonen und freie Wohnung als Besoldung dieses Predigers. Koch bemerkt Billetern, daß, als man lezthin von Herabsetzung unsrer eignen Besoldung sprach, er sich lebhaft davor erhob, mit der Behauptung, daß man in Luzern nicht mit 200 Duplonen als ein Ehrenmann leben könne, und da es der reformirte Pfarrer gerade eben so hat, so stimmt er zum Gutachten, denn ein Pfarrer soll als ein unabhängiger Mann leben, und freimüthig sprechen dürfen. Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Nuce im Namen der Klöstercommission legt ein Gutachten vor, über die nöthige Unterstützung der ehmaligen Urselnerinnen von Luzern. Schlumpf fordert Vertagung dieses Gutachtens bis Samstag. Wyder will einen Theil des Gutachtens sogleich mit Dringlichkeit behandeln. Nuce dringt auf Dringlichkeitserklärung über das ganze Gutachten. Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert für seine Kanzley 6000 Fr. Zimmermann fodert Vertagung dieses Begehrens, bis das Direktorium das von ihm beehrte Verzeichnis über seine Kanzley, und die der Minister eingehendet hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß über die Besoldung der Auffallsgerichte im Kanton Freiburg verworfen hat, so begehrt Thoring in Zurückweisung an eine Commission. Escher bemerkt, daß der Schluß des großen Rathes eigentlich eine einfache Tagesordnung war, und daher nicht dem Senat mitgetheilt werden sollte, und begehrt daher, daß man nicht mehr in diesen Gegenstand eintrete, sondern zur Tagesordnung gehe. Cusstor fodert eine Untersuchungscommission, weil er die Sache für wichtig hielt, und glaubt nicht, alle Mitglieder des Senats legen die Tagesordnung so aus wie Escher. Die Commission wird angenommen, und in dieselbe geordnet: Stockar, Thoring und Seyser.

20 Unterschriften aus dem Distrikt Greyerz im Kanton Freiburg machen Einwendungen gegen das Auflagensystem, und die Kostausgangsart der Feodalkrechte. Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Joh. Schneider von Nüchtern bei Bomyll macht Bemerkungen über die Primarschulen, und endigt mit einem Neujahrswunsch. Auf Cartiers Antrag wird dieser Aufsatz der Commission über Erziehung und Unterricht zugewiesen.

Joh. Käsermann von Leuzingen im Distrikt Büren klagt über die reichen Gemeindegüter und fodert Theilung der Gemeindegüter. Weber fodert Niederlegung dieser Bittschrift auf den Kanzleisch. Rischmann fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Susanna Meschmann von Thalwyl im Kanton Zürich begehrt volle Legitimation ihrer nach einem heimlichen Eheversprechen erzeugten unehelichen Tochter. Fierz unterstützt diese Bittschrift durch diejenigen Gründe, welche schon letzte Woche über diesen gleichen Gegenstand geäußert wurden. Koch glaubt, wann diese volle Legitimation unbedingt geschenkt würde, so könnte dieselbe im Senat verworfen werden; da nun hierin keine Rede von dem Vater dieses unehelichen Kindes ist, so begehrt er, daß die volle Legitimation unter der Bedingung gestattet werde, daß sie auf das allfällige Vermögen des Vaters keinen Einfluß habe. Fierz unterstützt diesen Antrag, welcher angenommen wird.

Leo Linther aus Währen, der schon 22 Jahre in Helvetien lebte, fodert das helvetische Bürgerrecht. Cartier findet den 20 § der Konstitution undeutlich, begehrt eine Commission über denselben, und also Vertagung dieser Bittschrift. Büttler will sogleich entsprechen, eben so auch Secretan, der die Zeugnisse untersuchen will, und wenn sie gültig sind, so will er auf die Constitution begründet, zur Tagesordnung gehen. Weber unterstützt Cartiers Antrag. Escher fodert Tagesordnung auf die Constitution begründet, indem wir nicht das Tribunal seyn können,

welches die Aktte eines Fremden untersuchen soll. Herzog v. Ess. stimmt ganz Eschern bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die Familien Drelli, Muralti und Magoria, und die Gemeinden Borghese und Vira im Kanton Lugano, fordern Schutz für verschiedene Rechte, als Fischfang, Zölle etc. bis das Gesetz über diese Gegenstände abspricht. Marcacci fodert Verweisung an eine Commission zur erforderlichen Unterstützung. Secretan, Schlumpf und Koch folgen diesem Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Weber, Camenzind, Marcacci, Pozzi und Giudice.

Der Distrikt Regensdorf im Kanton Zürich, macht Einwendungen wider die Handänderungssteuer. Koch bezeugt, daß er gerne dieser Bittschrift entsprechen würde, da aber dieß nicht möglich ist, so fodert er Verweisung ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Zihlmann erhält für 14, und Arb für 10 Tag Urlaub.

Grosser Rath, 12. Januar.

Präsident: Legler.

Billetter im Namen der Commission über Verpachtung und Verkauf von Nationalgütern, fodert auch noch den Auftrag für diese Commission, ein Gutachten über die Verwaltung der Nationalgüter vorzulegen. Ammann unterstützt diesen Antrag, weil sich einige Mitglieder der Verwaltungskammern anmaachten, ihre Posten zu verlassen, und Verwaltungen einzelner Güter zu übernehmen. Wildberger folgt. Räf wünscht, daß die Commission statt sich immer neue Aufträge zu erbitten, einst einmal arbeite und ein Gutachten vorlege: er begehrt also Tagesordnung. Billetter beharrt auf seinem Antrag, weil die Sache im allgemeinen behandelt werden muß. Wildberger stimmt bei, beharrt auch neuerdings, weil auch gerade in Zürich der Fall eintritt, von welchem Ammann sprach, und er es für höchst unschicklich hält, daß vom Volk gewählte Administratoren von ihrem Posten abtreten und einzelne Güterverwaltungen übernehmen. Ruce stimmt Billetter bei, weil Verkauf, Verpachtung und Verwaltung der Nationalgüter in der genauesten Verbindung mit einander stehen, und nach einem gleichmässigen System behandelt werden müssen. Billetter's Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Komitee. Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Ruce, daß die im Vorsaal beim Feuer stehenden Mitglieder herangerufen werden. Anderwerth bezeugt, daß er sich nicht verwundere warum man sich aus dem Saal entferne, weil man in demselben beinahe verfriert: er begehrt, daß man einen andern Versammlungssaal beziehe, wenn dieser nicht gehörig erwärmt werden kann. Man geht zur Tagesordnung.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal vorgelesen, und Sweise in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es nicht billig seye, den noch nie erschienenen Volksrepräsentanten irgend einige Indemnitäten verabsolgen zu lassen;

In Erwägung, daß es eben so wenig billig seye, daß diejenigen Volksrepräsentanten, welche ihrer eigenen Geschäfte wegen sich von der Versammlung entfernen, für die Zeit ihrer Abwesenheit auch noch ihre Indemnitäten beziehen;

In Erwägung, daß es sehr nöthig seye, etwas näher zu bestimmen, wie es mit den abwesenden Repräsentanten gehalten werden solle;

beschließt der große Rath:

1. Diejenigen Volksrepräsentanten, welche bis dahin noch nie in der gesetzgebenden Versammlung erschienen sind, ohne nur irgend eine Ursache ihres Ausbleibens anzugeben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihre Stelle nicht angenommen.

2. Diejenigen Volksrepräsentanten, welche eine andre Stelle angenommen haben, sollen von diesem Augenblicke an aufhören ihre Repräsentanten-Entschädigung zu beziehen und auf der Repräsentanten-Liste durchgestrichen werden.

3. Diejenigen Volksrepräsentanten, welche ihrer eigenen Geschäfte wegen von der Versammlung ausbleiben, sollen für die Zeit ihrer Abwesenheit ihre Indemnitäten nicht beziehen.

4. Die Saalinspektoren beider gesetzgebenden Räte werden über die ertheilten Urlaube sowohl als über die Abwesenheit der Volksrepräsentanten ein eigenes Buch führen.

5. Die nähere Bestimmung aber, wie die dem Saate anheim fallenden Indemnitäten bezogen, und auf eine deutliche jedem Mißbrauche vorbeugende Art berechnet werden sollen, kann alsdann durch einen additionellen Artikel festgesetzt werden, nachdem man sich darüber über die Art und Weise mit dem Schatzamt wird besprochen haben.

6. Diejenigen Volksrepräsentanten, welche Krankheitshalben nicht in die Versammlung kommen können, sollen sich über ihre Abwesenheit durch ein Zeugniß von zwei erfahrenen Aerzten rechtfertigen.

Im Namen der Commission.

Unterschieden: Suter.

S 1. Cartier glaubt, wir handeln durch diesen S wieder den Willen des Volks, dessen erwählte Stellvertreter wir nicht ihrer Stelle berauben können, bis sie sich selbst erklärt haben, daß sie dieselbe nicht annehmen wollen: er fodert Durchstreichung dieses S.

Secretan wundert sich, daß man nur diesen S in Berathung zu nehmen, und über etwas abzuspre-

chen wage, worüber wir nicht entscheiden dürfen; das Volk übt nur alle Jahr einmal seine Rechte bei den Wahlen aus und in diese Ausübung der heiligsten Rechte des Volks wollten wir uns mischen, dieß ist wieder unsre Rechte und der Volkssouverainität zuwider: er begehrt daher, daß man der eigentlichen Bestimmung dieses Gutachtens gemäß, nichts weiter in diesem § bestimme, als, daß die noch nicht erschienenen Mitglieder bis zu ihrer Erscheinung keine Besoldung ziehen sollen.

Zimmermann bezeugt, daß ihn dieser § befriedige, denn es sind zwei Wege wie ein Volksrepräsentant seine Stelle verlihren kann, entweder wegen begangnen Verbrechen durch einen Urtheilsspruch des obersten Gerichtshofs oder durch gänzliche absolute Nichterfüllung seiner Pflichten, welches offenbar der Fall bei denjenigen ist, welche ihre Stelle nicht angetreten haben: zudem ist jeder Vertrag gegenseitig, und wann ihn nicht beide Theile eingehen, so hat er gar nicht statt, und dieß ist ebenfalls wieder hier der Fall, und folglich können diese Bürger von denen hier die Rede ist, nicht mehr als Repräsentanten angesehen werden: wann man aber auch allen Schein wegnehmen will, den dieser § wieder sich haben könnte, so trage ich darauf an, in demselben zu bestimmen, daß die noch nicht erschienenen Repräsentanten, wann sie sich innert einem Monat nicht an ihrer Stelle einfänden, aus dem Verzeichniß der Volksstellvertreter ausgestrichen werden sollen.

Vellegrini ist wohl in Rücksicht der Grundsätze mit Secretan einig, zieht aber ganz andere Folgen aus demselben als er, denn offenbar wer seine Pflicht nicht erfüllt, ist der Stelle unwürdig die ihm dieselben auflegt, und daher begehrt er, daß die noch nicht erschienenen Mitglieder als unwürdig ausgeschlossen werden, denn wann sie durch wichtige Gründe abgehalten wurden, zu erscheinen, sollen sie sich schriftlich entschuldigen. Akermann ist gleicher Meinung mit Vellegrini, und schließt also wie er, indem entweder Furcht oder böser Wille an diesem Ausbleiben schuld ist, und in beiden Fällen, das Volk nicht unzufrieden seyn wird, wenn solche Bürger nicht mehr unter der Zahl seiner Stellvertreter erscheinen. Bourgeois unterstützt Secretans Antrag und glaubt, die nicht erschienenen Volksstellvertreter sollen wann sie innert einem Monat erscheinen, angeklagt und von dem Obergerichtshof bestraft werden, weil dieser, nicht wir, hier allein Richter ist.

Carrard glaubt, auch wir sollen durchaus kein Urtheil über unsre Collegen fallen wollen, weil wir nicht ihre Richter seyn dürfen; denn wenn man Gesetz macht, sollen dieselben nicht auf schon geschene Fälle zurück wirken, sonst sind es Urtheile und nicht Gesetze: dagegen kann ein Gesetz bestimmen, daß diejenigen Volksstellvertreter, welche in einigen Monaten so viel man dazu bestimmen will, nach ihrer Erwählung ihre Stelle nicht antreten, derselben verlustig seyn und

also im Verzeichniß der Gesetzgeber durchgestrichen werden sollen; er begehrt daher, daß dieser § nach diesem Vorschlag umgeändert werde.

Nichel ist überzeugt, daß diejenigen Stellvertreter, welche ihre Stellen nicht angetreten haben, denselben unwürdig sind und also derselben beraubt werden sollen, ausgenommen einer derselben könnte durch Beweise von Krankheit sich entschuldigen; er will also den § mit dieser Ausnahme annehmen.

Anderwerth ist überzeugt, daß wir nicht das Recht haben Volksstellvertreter abzusetzen, daß wir aber früher hätten sollen eine Vorladung der abwesenden Repräsentanten beschließen um sie über ihr Ausbleiben zur Rechenschaft zu ziehen, denn einige derselben haben schon ihren Wahlversammlungen einen Eid geschworen und doch nicht ihre Stellen bezogen: er trägt daher auf Nachholung dieser Versäumniß an, indem dann dadurch entschieden werden kann, wer wirklich Volksrepräsentant sei, damit die künftigen Wahlversammlungen die konstitutionelle Zahl von Repräsentanten erwählen und ergänzen können. Wyder glaubt, durch Vellegrinis Antrag könnte einigen wegen wichtigen Gründen ausbleibenden Repräsentanten eine Ungezeichnetigkeit zugefügt werden, und da die Commission eigentlich nur wegen der Beziehung der Besoldungen niedergesetzt wurde, so glaubt er, müsse man erst die abwesenden Mitglieder vorladen, ihre Abwesenheitsgründe untersuchen und wenn dieselben nicht wichtig sind, ihnen keine Besoldung bezahlt werden.

Preux ist auch überzeugt, daß wir kein Recht haben, die Wahlen des Volks zu kassiren: Wir sollen diejenigen verachten, welche noch nicht den Ruf der Freiheit in sich gefühlt haben; er will also einzig diesen noch nicht erschienenen Mitgliedern keine Besoldung ausbezahlen.

Eustor stimmt zum Gutachten, und glaubt, die nicht erschienenen Repräsentanten haben ihre Erwählung freilich nicht durch Worte, aber hingegen durch die That ausgeschlagen, und da der 12 § der Constitution bestimmt, wie sich die Repräsentanten versammeln sollen, und diese diesem § kein Genüge geleistet haben, so glaubt er, sei das Gutachten ganz rechtmässig. Ammann ist gleicher Meinung, will aber erst den ausgebliebenen Repräsentanten anzeigen lassen, daß wann sie nicht innert Monatsfrist erscheinen, sie ausgestrichen werden sollen.

Suter findet, man möge es machen wie man wolle, so sey es nie recht; er sieht die Sache so an, als ob die Bürger von denen hier die Rede ist, keine Repräsentanten seyn, weil sie die vom Volke ihnen aufgetragnen Stellen nicht angenommen haben; er wünscht daher, daß diese Bürger in dem vorgeschlagenen § nicht Repräsentanten genannt werden. Sollten aber gar solche Menschen seyn, welche die Stelle annahmen, und einen Eid geleistet haben, ohne ihre Pflicht zu erfüllen, so sind dieß um wenig zu sagen, pflichtoers

gehue Menschen, die ihre Eide nicht halten, und welche nie in unsrer Mitte sitzen sollen. Noch bemerkt, daß dieser § schon bey der ersten Behandlung dieses Gegenstandes angenommen wurde, und da der Senat dieses Gutachten nur wegen seinen enthaltenen Widersprüchen verwarf, so ist kein Grund vorhanden, warum der große Rath seine Grundsätze hierüber ändern sollte. Dieser Gegenstand kann von rechtlicher und von politischer Seite betrachtet werden; von rechtlicher Seite ist offenbar jede Beamtung ein Vertrag, wobei derjenige der diese erhält, wirklich beistimmen und dieselbe annehmen muß, ohne dieß ist durchaus keiner Beamter; auch haben wir hierüber wirkliche Beispiele vorhanden, denn die Wahlversammlung des Kantons wies; dank behauptet man, die Stellvertreter des Volks haben zu keiner Entlassung der Stellvertreter das Recht; hier ist aber nicht von Entlassungen sondern von nicht angenommenen Aufträgen die Rede, und so gut als die Gesetzgebung die Rechtsgültigkeit der Volkswahlen zu untersuchen das Recht hat, so gut hat sie es auch jetzt, über diesen Gegenstand abzusprechen. Von politischer Seite betrachtet, ist offenbar Feigheit oder Mißtrauen Schuld an diesem Ausbleiben, wann diese Bürger ihre Stellen wirklich angetreten haben, und weder Feige noch solche die es nicht mit der Sache der Freiheit halten wollen, bedürfen wir in unsrer Versammlung; also ist auch keine Einladung an diese Bürger nöthig, eben so wenig aber können wir sie vor dem obersten Gerichtshofe anklagen, weil sie keine Repräsentanten sind, also auch nicht vor den Ober-Gerichtshof gehören. Aus allen diesen Gründen stimmt er zum Gutachten und will Carrards Antrag als einen zweiten § für künftige Fälle annehmen.

Secretan glaubt, die Frage sey ob die Beauftragten des Volks die Beschlüsse desselben aufheben dürfen; er steht in der Ueberzeugung daß wir nicht sollten hierüber uns berathen: man behauptet, weil diese Repräsentanten ihre Pflicht nicht erfüllen, sollen sie entsetzt werden; aber erfüllen wir sie alle vollständig, und wie soll hier das Mehr und Minder entschieden werden? dann behauptet man, diese Stellvertreter haben ihre Stellen nie angenommen; wo haben wir aber Beweise dafür? Sie sollen beweisen, daß sie nicht angenommen haben, sonst sollen wir sie immer als Volksstellvertreter ansehen; er sieht also diese Abwesenden so gut für Volksrepräsentanten an, als die Anwesenden, und ein Urtheil über den vorhandenen Fall steht uns nicht zu, und kann nie kein Gesetz seyn; daher auch begehrte man neben dem Urtheil über diesen Fall noch ein Gesetz für die Zukunft. Wir können Gesetze über die Formen der Ausdruckung des Volkswillens machen, aber nicht über den Volkswillen selbst, und haben durchaus kein Recht unsre Kollegen zu be-

urtheilen. Ferner wäre durch die Durchstreichung dieser Mitglieder jede Verantwortlichkeit für sie gehoben, und dieß soll nicht der Fall seyn, sie sollen für ihre Pflichtvergeßlichkeit beurtheilt und gestraft werden; übrigens aber ist es hier nicht um Entschuldigung der Abwesenden zu thun, sondern um Schutz der Volkssouverainität, denn geben wir dieses zu, so werden wir bald auch sagen, wer eine andere Stelle annimmt soll auch ausgestrichen werden, und endlich gar, wer nach Hause geht und nicht mehr erscheint, soll auch ausgestrichen werden, wodurch offenbar die Volksvertretung der größten Willkürlichkeit ausgesetzt und also die Volkssouverainität in einen blossen Schein verwandelt würde; er beharrt also auf seinem ersten Antrag.

Villetter sagt, wann dieß ein wahrer Grundsatz ist: weil das Volk souverain ist, so sind es auch wir, seine Stellvertreter, wann dieses wahr ist, so hat die Commission recht; aber Gott behüte uns vor einem solchen Grundsatz! Die Abwesenden wann sie nicht Stellvertreter sind, sollen beweisen, daß sie diese Stellen ausgeschlagen, und zu rechter Zeit ausgeschlagen haben, sonst sollen sie angeklagt und bestraft werden, aber nicht von uns; daher begehrt er Zurückweisung des Gutachtens an die Commission, und fodert, daß sie nur über die Besoldung der Abwesenden ein Gutachten vorlege.

Marcacci ist weit entfernt einen Eingriff in die Volkssouverainität oder die Constitution machen zu wollen, aber da er denkt, das Ausbleiben dieser Bürger sey Erklärung genug, daß sie die Stellen nicht angenommen haben, so kann er Secretan nicht beistimmen; will aber doch kein Gesetz rückwirkend machen, und stimmt also Carrard bei.

Muce sagt, als Diogenes Menschen suchte, so brauchte er am hellen Tage eine Lanterne, und es scheint wir brauchen sehr viel Lanternen um die Wahrheit zu finden, doch gestehe ich, daß Kochs gewöhnliches Licht mich auch heute beleuchtet hat. Was mußten wir thun, um als Volksvertreter angesehen zu werden und in diese Versammlung treten zu können? Wir mußten zu gehöriger Zeit erscheinen und unsre Erwählung beweisen; thaten nun diese dieses? ich glaube nein — und jetzt ungeachtet sie wissen müssen, daß wir schon mehrmals lebhaft über sie gesprochen haben, haben sie uns noch mit keiner Silbe beachtet; indessen da man immer für die Schuldigten die größte Nachsicht hat, so will ich zur Vereinigung zugeben, daß man ihnen zuschreibe; aber kein Geld — beileibe nicht! —

Der § wird durch Namensaufruf mit 45 Stimmen gegen 40 Stimmen verworfen. — Nach langer und großer Unordnung über die Abstimmung der verschiedenen Meinungen wird Secretans Antrag angenommen und also bestimmt, daß die abwesenden Mitglieder bis zu ihrer Erscheinung in den gesetzgebenden Rathen keine Besoldung beziehen sollen.

Senat, 11. December.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Präsident: Muret.

Der Beschluß, welcher das Direktorium bevollmächtigt, dem nach Piemont ernannten Commissar, einen seiner Kollegen aus den gesetzgebenden Räten zum Gefährten beizugeben, wird verlesen.

Man rüft zur Annahme. Augustini will sich derselben nicht widersetzen, indess thut es ihm allemal weh, wann auf Unkosten des armen Landmanns Gelder verschwendet werden; ein Commissar würde hin gereicht haben, und er hätte gewünscht daß dieser ohne Gefährten seinen Auftrag übernommen hätte, besonders da der Commissar der fränkischen Regierung in Italien, ihm mit Rath beistehen kann. Lütthi v. Sol. will den ökonomischen Grundsätzen Augustini's alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen; aber nicht minder löblich findet er die Delikatesse des zuerst ernannten Commissars — die man weder verkennen noch mißbilligen wird, so bald man das Willkührliche seines Auftrags und wie wesentlich es ist, daß er wirklich Repräsentant des helvetischen Volkes sey und nicht bloß dem Rath des fränkischen Commissars folge bedenkt — Er verdient also gewiß eher ehrenvolle Meldung als Tadel. Man ökonomisire an den rechten Orten und nicht wo es darum zu thun ist, der Willkühr, die in unserer ganzen Republik nirgends Platz finden sollte, vorzubeugen. Baucher stimmt Lütthi bei. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Präsident theilt die von einem Mitglied des Direktoriums erhaltene Nachricht, eines von den Franken über die Neapolitaner erfochtenen Sieges mit — welche lebhaft beklatscht wird.

Der Senat bildet sich in geheime Sitzung, um eine Botschaft des Direktoriums anzuhören, welche die offizielle Anzeige von der Kriegserklärung Frankreichs gegen den sardinischen und neapolitanischen Hof mittheilt, und über die Wichtigkeit der Beschleunigung der Organisation des helvetischen Militärs Bemerkungen enthält.

Senat, 12. December.

Präsident: Muret.

Der Beschluß, welcher den B. Christ. Gander von Saanen, Kant. Oberland, die Legitimation einer Tochter bewilligt, wird zum 2tenmal verlesen und angenommen.

Der Beschluß, welcher dem Direktorium 50 000 Franken für die helvetische Artillerie bewilligt, wird verlesen.

Fornierod will sich zwar in Hinsicht auf die Zeitumstände der Annahme nicht widersetzen, obgleich er mehr als eine Unregelmäßigkeit in dem Beschluß findet. Erstens hätte die Summe dem Kriegsminister

und nicht dem Direktorium angewiesen, und ztens hätte sich das Direktorium überall erst eine Artillerie bewilligen lassen sollen, von welcher in der beschlossenen Legion keine Rede ist. Laflechere bemerkt, es wisse jedermann, daß, um ein Artilleriekorps zu haben, es lange nicht hinreicht, die Einrichtung desselben zu beschließen; daß eine Bildungsschule dazu erforderlich ist. Er hätte also zwar lieber einem Beschluß beigestimmt, welcher die Errichtung einer solchen Central Artillerieschule enthalten haben würde; — da aber der gegenwärtige nur zu provisorischem Besuche dienet, nimmt er ihn an.

Muepp und Baucher stimmen zur Annahme, doch will der letztere in Zukunft Beschlüsse, die Geldbewilligungen enthalten, immer erst an eine Commission weisen, die in Dringlichkeitsfällen während der Sitzung berichten soll.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige über die Organisation der helvetischen Miliz wird verlesen und seine Dringlichkeit anerkannt. Man verlangt eine Commission.

Schwaller bezeugt daß er einige Militärkenntnisse besitzt, und keine Gründe zur Verwerfung, in dem Beschluß wahrnehmen kann. In den dringlichen Umständen, in denen wir sind, könnten wir einen Plan an dem die besten Militärs der Republik gearbeitet haben, wohl ohne weitere Untersuchung annehmen. Erfordert indess die Etiquette Verweisung desselben an eine Commission, so will er sich dieser zwar nicht widersetzen, verlangt aber alsdann daß sie gleich morgen berichten soll.

Hoch würde wohl, wenn es die Zeit erlaubte, zu einer Commission stimmen, die ohne Zweifel verschiedene Abänderungen vorschläge; aber jeder Augenblick, der die Organisation des helvetischen Militärs verzögert, ist mit Gefahr verbunden. Er stimmt also zur Annahme.

Zäslin glaubt auch, da es um Befräftigung und Annahme einer für das Heil des Vaterlands wesentlichen Maaßregel zu thun ist, die nur allzulange verzögert ward, so sey keine Commission nothwendig. Wenn die des Militärs kundigen Männer, welche im Senat sitzen, Anstöße oder Bedenken finden, so erklären sie sich sogleich darüber, ist dieß nicht, so wissen wir daß der Plan die Arbeit der dazu besammelten Milizaufseher ist, und eine Commission würde uns sicher auch nur die Annahme — bei der Dringlichkeit der Zeitumstände, rathen können.

Baucher stimmt Schwallern und einer Commission bei, die morgen berichten soll; je wichtiger eine Sache ist, je mehr bedarf sie erwogen zu werden; das Volk soll wissen, daß der Senat wenigstens nicht bindungs angenommen hat.

Fornierod stimmt ebenfalls für eine Commission die morgen berichte.

Frossard zollet der Arbeit erfahrener Sachverständiger

kündiger Männer seinen vollen Beifall, und stimmt zur Annahme. Ein einziger Art. scheint ihm nicht bestimmt genug; es heißt: wo mehrere unverheirathete Söhne in einer Familie sind, sollen sie unter sich das Loos ziehen; dies könnte auch auf den Minderjährige ausgedehnt und bezogen werden, die doch unstreitig nicht mitbegriffen sind.

Berthollet will eben wegen der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes ihn sorgfältig untersuchen lassen; er äußert Bedenken gegen die vorgeschlagene Uniform und stimmt zur Commission.

Dolder stimmt zur Annahme; die Uniform gefällt ihm auch nicht, aber der Senat wird sich durch diesen Grund gewiß nicht zu Verwerfung des Beschlusses bewegen lassen.

Die Commission wird ins Mehr gesetzt und durch 30 gegen 28 Stimmen verworfen.

Fornierod widersetzt sich nun, da man die Commission verwirft, der Annahme. Morgen, meint er, könnte man sie füglich annehmen, aber heute unmöglich. Berthollets Bemerkungen über das Unschickliche der Uniform sind sehr wichtig; das einfache dunkel blau, bildet eine wahrhaft schwarze Armee; kein Zeichen, keine Farbe der Revolution findet sich dabei; die einzige Hofarde kann man sehr leicht vom Hut reißen. Auch die Ernennungsart gefällt ihm nicht, sie räumt dem Direktorium zu viel ein — Aus allem schließt es, daß man hoffentlich bis morgen warten wird und dann will er von ganzem Herzen annehmen.

Lang will annehmen und findet Berthollets Einwendungen unwichtig; durch die blaue Uniform werden die republikanischen Gefühle gewiß nicht unterdrückt werden; auch ist diese Farbe der Unreinlichkeit nicht so ausgesetzt, wie andere.

Lüthi v. Sol. bemerkt, daß die bravsten Truppen des Kantons Solothurn Kanoniers waren, welche gerade die hier vorgeschlagene Uniform trugen; zudem wird eine kleine Zahl solcher Uniformen verfertigt werden, da auch die verschiedenen alten noch getragen werden dürfen; in der Folge aber muß gewiß für Linientypen und Miliz eine gleiche Uniform festgesetzt werden. Was die dem Direktorium überlassene Wahl der Offiziers betrifft, so bittet er den constitutionellen B. Fornierod die Constitution nachzulesen, da wird er finden, daß dieselbe dem Direktorium in dieser Sache noch viel unbeschränktere Gewalt ertheilt; er stimmt zur Annahme.

Laflechere unterstützt Fornierods Bemerkungen wegen der Ernennungen.

Berthollet findet die Arbeit im Allgemeinen gut, aber verschiedene Fehler müssen und können leicht durch den grossen Rath vor der Annahme verbessert werden; besonders tadelt er, daß die Kavallerie auf den alten Fuß und also eine sehr ungleiche Beschwerde auf Gemeinden und Partikularen gelassen werden soll. Er verwirft den Beschluß.

Barras tadelt es besonders, daß für die Studirenden keine Ausnahme vom Militärdienst gemacht ist, und verwirft den Beschluß.

Laflechere bedauert, daß man die Commission verworfen habe, und den Senat immerfort durch Dringlichkeitsvorstellungen influenziren wolle; — er erklärt daß er in der Unmöglichkeit ist, auf der Stelle über den Beschluß zu sprechen; — er kann also auch nicht zu seiner Annahme stimmen; er müßte sich, wenn man sogleich entscheiden will, während der Deliberation entfernen und will alsdann keine Verantwortlichkeit theilen. Er endet damit, die Rücknahme des genommenen Beschlusses und neuerdings eine Commission die morgen berichten soll, zu verlangen.

Fornierod verlangt gleichfalls von neuem eine Commission.

Genhard bezeugt, daß ihm die Uniform auch nicht gefalle, daß er dennoch habe annehmen wollen, ist aber durch die von Barras vorgetragene Gründe zur Verwerfung bewogen worden sey, die er sogleich vorzunehmen wünscht, damit der große Rath ungesäumt die nöthigen Aenderungen vornehmen könne.

Meyer v. Arb. und Zäslin wollen sogleich annehmen.

Augustini findet die Resolution sey die beträchtlichste mögliche die wir je erhalten haben, indem wir durch sie über Blut und Leben unsrer Kinder, Väter, Brüder absprechen; dabei sey es um Befolgung der strengsten distributiven Gerechtigkeit zu thun; ihm, obgleich er 20 Jahre in französischen Diensten als Offizier gestanden, falle es unmöglich, auf die erste Ablegung hin zu wissen, ob er annehmen oder aber verwerfen müsse. Auch er sey ein bisigen Moralist, vereine sich darum mit Barras, und erkläre, das ihm sein Gewissen nicht zulasse, sogleich abzusprechen. — Die Diener des Altars sind freilich durch den Beschluß vom Kriegsdienst ausgenommen, aber ihre Zöglinge nicht.

Baucher stimmt Laflechere bei.

Hoch widersetzt sich; um Kleinigkeiten willen soll man so wichtige Beschlüsse doch nicht verzögern.

Fuchs ist gleicher Meinung; das Vaterland ist wahrhaft in Gefahr; der vorliegende Plan ist die Arbeit der erfahrensten Männer, von der Militärcommission des grossen Rathes untersucht und angenommen; die Einwürfe die man macht sind so unbedeutend, daß der wichtigste derselben sich auf die Uniform bezieht, als ob diese den Soldaten ausmache; der Schweizer wird in jedem Noth zu siegen wissen. Er will sogleich annehmen.

Ruepp meint die Künste und Wissenschaften würden durch den Beschluß geschädigt; die Großkatter würden dadurch begünstigt und der Landmann müßte sich einzig dem Militair widmen; weil die Commission verworfen worden, will er nur über die Artikel einzeln abstimmen lassen, und wenn man dieses nicht zuliebt, verwerfen. (Die Fortsetzung folgt.)